

# UniReport

## Ordnung der Goethe Research Academy for Early Career Researchers (GRADE) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 06.09.2016.

### § 1 Gegenstand und rechtliche Stellung

- (1) Diese Ordnung regelt die Organisation der Goethe Research Academy for Early Career Researchers (GRADE).
- (2) GRADE ist die zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Goethe-Universität für die fächerübergreifende Qualifizierung, Beratung und Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der frühen Berufsphase (in der Regel nicht dauerhaft beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Promotions- und Post-Doc-Phase; Early Career Researchers (ECRs)).

### § 2 Ziel

Ziel von GRADE ist es, im Zusammenwirken mit den Fachbereichen, dem Senat, Promovierenden und Postdocs auf Grundlage der geltenden Promotions- und Habilitationsordnungen eine hohe Qualität bei der Bereitstellung von Weiterqualifizierungsangeboten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Berufsphase zu sichern und gleichzeitig auch einen Beitrag zur nachhaltigen akademischen Profilbildung der Universität zu leisten.

### § 3 Struktur

- (1) GRADE gliedert sich in zwei Bereiche: GRADE<sup>Support</sup> und GRADE<sup>Research Units</sup> (GRADE<sup>RUs</sup>).
- (2) GRADE<sup>Support</sup> ist ein fächerübergreifender Bereich, dessen Angebote allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der frühen Berufsphase der Goethe-Universität und deren Betreuerinnen und Betreuern offen stehen.
- (3) GRADE<sup>RUs</sup> sind für die fachspezifische oder interdisziplinäre Qualifizierung und Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der frühen Berufsphase zuständig. GRADE<sup>RUs</sup> können sich als GRADE<sup>Center</sup>, GRADE<sup>Initiative</sup> und GRADE<sup>Academy</sup> organisieren.
- (4) Ein GRADE<sup>Center</sup> bündelt thematisch verwandte Forschungsbereiche, vorzugsweise mit einer fächerübergreifenden Ausrichtung. Vorschläge für ein GRADE<sup>Center</sup> werden von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Goethe-Universität erarbeitet und in Form eines Konzeptes dem GRADE Vorstand (§ 6) vorgelegt. Einzelheiten des Vorschlagsverfahrens werden vom Vorstand geregelt. Über die Einrichtung eines GRADE<sup>Center</sup> entscheidet der Vorstand (§ 6) im Einvernehmen mit dem Präsidium. Die Einrichtung erfolgt auf Basis einer Zielvereinbarung zwischen der/dem Vorstandsvorsitzenden und dem GRADE<sup>Center</sup> für sieben Jahre (§ 11). Die Weiterführung eines GRADE<sup>Center</sup> erfolgt nach dem Verfahren gemäß Satz 2-5 unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse (§ 11).

- (5) Eine GRADE<sup>Initiative</sup> können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Berufsphase beantragen, um vernetzte Arbeitsstrukturen aufzubauen und gemeinsam ein Projekt durchzuführen. Ziel ist es, die Eigeninitiative von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern schon in der frühen Berufsphase zu fördern und in einer selbstorganisierten Arbeits- bzw. Forschungsgruppe die individuellen Kompetenzen im Bereich Forschung, Publikationen, Wissenschafts- und Konferenzmanagement zu stärken. Vorschläge für eine GRADE<sup>Initiative</sup> werden von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der frühen Berufsphase erarbeitet und in Form eines Konzeptes dem GRADE Vorstand (§ 6) vorgelegt. Einzelheiten des Vorschlagsverfahrens werden vom Vorstand geregelt. Über die Einrichtung einer GRADE<sup>Initiative</sup> entscheidet der Vorstand (§ 6). Die Einrichtung erfolgt auf Basis einer Zielvereinbarung zwischen der/dem Vorstandsvorsitzenden und der GRADE<sup>Initiative</sup> für bis zu drei Jahre (§ 11). Die Weiterführung einer GRADE<sup>Initiative</sup> erfolgt nach dem Verfahren gemäß Satz 3-6 unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse (§ 11).
- (6) Die interdisziplinär ausgerichteten GRADE<sup>Academies</sup> bieten unterschiedliche Diskussions- und Kommunikationsformate zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Darüber hinaus sollen sie als Impulsgeber für universitäre und gesellschaftlich bedeutsame Herausforderungen fungieren. GRADE<sup>Academies</sup> sollen eine Ideenschmiede für besonders innovative Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Berufsphase darstellen. Vorschläge für eine GRADE<sup>Academy</sup> werden von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Goethe-Universität erarbeitet und in Form eines Konzeptes dem Vorstand (§ 6) vorgelegt. Einzelheiten des Vorschlagsverfahrens werden vom Vorstand geregelt. Über die Einrichtung einer GRADE<sup>Academy</sup> entscheidet der Vorstand (§ 6) im Einvernehmen mit dem Präsidium. Die Einrichtung erfolgt auf Basis einer Zielvereinbarung zwischen der/dem Vorstandsvorsitzenden und der GRADE<sup>Academy</sup> für sieben Jahre (§ 11). Die Weiterführung einer GRADE<sup>Academy</sup> erfolgt nach dem Verfahren gemäß Satz 4-7 unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse (§ 11).
- (7) Jeder GRADE<sup>RU</sup> steht eine Sprecherin/ein Sprecher vor, die/der die Belange der entsprechenden GRADE<sup>RU</sup> in der Conference of Directors vertritt (§ 8).
- (8) Einzelheiten, insbesondere zu Beschlussfassungen, Organisation der Sitzungen, Mitgliedschaften und Bestellung der Sprecherinnen/Sprecher zu den GRADE<sup>RUs</sup> können in eigenen Geschäftsordnungen geregelt werden. Die Geschäftsordnungen sind vom Vorstand zu genehmigen.
- (9) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Berufsphase der Goethe-Universität können Mitglied eines GRADE<sup>Center</sup>, einer GRADE<sup>Initiative</sup> oder einer GRADE<sup>Academy</sup> auf Grundlage der bestehenden Ordnungen werden. Die Mitgliedschaft in GRADE<sup>Center</sup> soll auf ein GRADE<sup>Center</sup> beschränkt sein. Die Möglichkeit zur Mitgliedschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der frühen Berufsphase anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Einrichtungen wird durch Kooperationsverträge geregelt (§ 10).

## § 4 Aufgaben

Zu den Aufgaben von GRADE gehören insbesondere:

- (1) Koordinierende Aufgaben durch GRADE<sup>Support</sup>
  - Koordination aller Angebote der Goethe-Universität für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Berufsphase
  - Anlauf- und Beratungsstelle für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Berufsphase aus dem In- und Ausland
  - Beratung von Betreuenden in Themen der Betreuung und Betreuungsverhältnisse sowie bei der Beantragung von Fördergeldern (z.B. Graduiertenkollegs)
  - Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen in Belangen der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der frühen Berufsphase.
- (2) Organisatorische Aufgaben durch GRADE<sup>Support</sup>
  - organisatorische Unterstützung des Promovierendenkonvents und der GRADE<sup>RUs</sup>
  - Abschluss von Zielvereinbarungen mit den GRADE<sup>RUs</sup>
  - Qualitätsmanagement der GRADE Programme der Goethe-Universität
  - Konfliktmanagement im Rahmen von Promotionsverfahren
  - Erfassung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der frühen Berufsphase an der Goethe-Universität
  - Gewährleistung einer angemessenen Außendarstellung aller GRADE Aktivitäten und GRADE<sup>RUs</sup>
  - Umsetzung von durch GRADE<sup>Support</sup> oder das Präsidium eingeworbenen Drittmittelprojekten zur Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der frühen Berufsphase.

(3) Inhaltliche Aufgaben durch GRADE<sup>Support</sup>

- Organisation von Vernetzungsmöglichkeiten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Berufsphase
- Organisation von fächerübergreifenden Qualifizierungsangeboten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Berufsphase, wie Trainings, Workshops etc. zur Vermittlung von „Professional Skills“
- Konzeptuelle Weiterentwicklung der Qualifizierungsangebote und Services für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Berufsphase.

(4) Inhaltliche Aufgaben durch GRADE<sup>RU</sup>s

- Unterstützung bei der fachspezifischen und interdisziplinären Qualifizierung und Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der frühen Berufsphase
- Vergabe von Mitteln an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Berufsphase nach festgelegten Qualitätskriterien.

## § 5 Organe

Die Organe von GRADE sind der Vorstand (§ 6), der wissenschaftliche Beirat (§ 7) und die Conference of Directors (§ 8). Die Arbeit des Vorstands, des wissenschaftlichen Beirats, des Promovierendenkonvents und der GRADE<sup>RU</sup>s wird durch die Geschäftsstelle (§ 9) unterstützt.

## § 6 Vorstand

- (1) GRADE ist dem Präsidium unterstellt. Das nach seiner Geschäftsverteilung für GRADE zuständige Mitglied des Präsidiums ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes.
- (2) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Senat eine dritte Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Vorstandes für eine Dauer von drei Jahren beauftragen. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die/der Vorsitzende des Vorstandes ist verantwortlich insbesondere für die Einhaltung der Geschäftsordnung von GRADE, der Kontrolle der Geschäftsführung, den Abschluss von Zielvereinbarungen und für die jährliche Berichterstattung an das Präsidium und den Senat.
- (4) GRADE wird nach außen von der/dem Vorsitzenden vertreten.
- (5) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, mindestens zwei bis maximal vier Vertreterinnen/Vertretern des Promovierendenkonvents, vier Vertreterinnen/Vertretern des Senats, vier Dekaninnen/Dekanen, welche die unterschiedlichen Fachkulturen repräsentieren, und vier Vertreterinnen/Vertretern der Conference of Directors (§ 8). Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Gremien bestimmt.
- (6) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der/des Vorsitzenden beträgt maximal drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Einzelheiten der Bestellung regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.
- (7) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der programmatischen Ausrichtung von GRADE. Dazu gehören insbesondere:
  - Festlegung der Eckpunkte des Weiterqualifizierungsangebotes für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Berufsphase
  - Ausarbeitung und Festlegung der Eckpunkte der Weiterentwicklung von GRADE
  - Einrichtung und Evaluation von GRADE<sup>RU</sup>s in Abstimmung mit dem Präsidium (§ 3)
  - Genehmigung der Zielvereinbarungen mit GRADE<sup>RU</sup>s.
- (8) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden in der Regel halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mindestens sieben seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende, anwesend sind. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen verabschiedet. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

- (9) Der Vorstand wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende in der ersten konstituierenden Sitzung aus den Reihen seiner Mitglieder für zwei Jahre. Diese/r soll auch Mitglied des Senats sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Der/die Vorsitzende des Vorstands wird in ihren/seinen Aufgaben von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der Geschäftsstelle von GRADE (§ 9) unterstützt.

## **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens acht stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Goethe-Universität sind und die verschiedene Fachkulturen der Goethe-Universität repräsentieren. Sie werden vom Vorstand (§ 6) vorgeschlagen und durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Die Amtsperiode beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen bedeutsamen wissenschaftlichen Fragen der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der frühen Berufsphase. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig und fungiert als Impulsgeber für die strategische Ausrichtung von GRADE. Der wissenschaftliche Beirat erarbeitet in Form eines schriftlichen Berichts Empfehlungen für den Vorstand.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wird von seiner/seinem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von acht Wochen zusammengerufen. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende, anwesend ist. Empfehlungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen verabschiedet. Die/der Vorsitzende des Vorstandes nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat evaluiert die Arbeit von GRADE im Abstand von fünf Jahren. Er kann dazu externe Expertisen einbinden.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden in der ersten konstituierenden Sitzung aus den Reihen seiner Mitglieder für drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die/der Vorsitzende des Beirats wird in seinen GRADE-bezogenen Aufgaben von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der Geschäftsstelle von GRADE (§ 9) unterstützt.

## **§ 8 Conference of Directors**

- (1) Die Conference of Directors setzt sich zusammen aus den Sprecherinnen und Sprechern der GRADE<sup>RUS</sup>.
- (2) Die Conference of Directors tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um sich gegenseitig über die zentralen Entwicklungen innerhalb der Zentren, Initiativen und Akademien zu informieren und abzustimmen. Die/der Vorsitzende des Vorstandes nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (3) Sie bestimmt aus ihren Reihen vier Vertreterinnen und Vertreter für zwei Jahre, die ihre Belange im Vorstand von GRADE vertreten; eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die Conference of Directors wird von der Geschäftsstelle von GRADE (§ 9) organisiert und von einer Sprecherin/einem Sprecher der Conference of Directors geleitet.

## **§ 9 Geschäftsstelle von GRADE**

- (1) GRADE wird durch eine Geschäftsstelle betreut.
- (2) Unter der Leitung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und zweier stellvertretender Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer unterstützt die Geschäftsstelle die Arbeit der/des Vorstandsvorsitzenden und des Vorstands (§ 6), des wissenschaftlichen Beirats (§ 7), der GRADE<sup>RUS</sup> (§ 3) und des Promovierendenkonvents in organisatorischen Belangen.
- (3) Die Geschäftsstelle ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach § 4 und unterstützt die Arbeit der/des Vorstandsvorsitzenden insbesondere durch:
  - die Organisation von Zielvereinbarungs- und Evaluationsverfahren der GRADE<sup>RUS</sup>
  - die Organisation der Weiterentwicklung von GRADE.

## § 10 Nutzung von GRADE<sup>Support</sup>

- (1) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Berufsphase der Goethe-Universität können die Angebote von GRADE<sup>SUPPORT</sup> nutzen. Dies gilt insbesondere für alle Promovierenden, die eine Promotionsabsicht angezeigt haben oder zur Promotion an der Goethe-Universität angenommen worden sind.
- (2) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Goethe-Universität mit Promovenden-Betreuungsaufgaben oder dem Ziel, Verbundförderung zur Förderung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Berufsphase einzuwerben, können die Angebote von GRADE nutzen.
- (3) Die Nutzung der Angebote von GRADE durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Berufsphase anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Einrichtungen wird durch Kooperationsverträge geregelt.


## § 11 Zielvereinbarungen, Evaluation und Weiterentwicklung

- (1) Die Qualitätssicherung von GRADE erfolgt durch:
  - Zielvereinbarungen zwischen dem Vorstand und den jeweiligen GRADE<sup>RUS</sup>
  - Evaluation von GRADE<sup>RUS</sup> im Rahmen von Fortsetzungsanträgen durch den Vorstand
  - eine Evaluation von GRADE durch den wissenschaftlichen Beirat im Zyklus von fünf Jahren. Die/der Vorsitzende berichtet dem Senat über das Ergebnis der Evaluation.
- (2) Auf Basis der Evaluation durch den wissenschaftlichen Beirat (§ 7, Absatz 4; § 11, Absatz 1) wird durch den Vorstand ein inhaltliches Konzept für GRADE erarbeitet, welches die Grundlage für die Weiterentwicklung von GRADE für die folgenden 5 Jahre bildet. Dieses Konzept wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium verabschiedet.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Goethe Graduate Academy (GRADE) der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 21. Juli 2010 (UniReport v. 08.11. 2010) außer Kraft.

Frankfurt, den 21. Dezember 2016

  
Prof. Dr. Birgitta Wolff

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main